Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am … .2025 folgende Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von über drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund über drei Monate alt ist.

§ 2
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zu persönlichen Zwecken aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	120,00 Euro
b) für den zweiten Hund und jeden weiteren	180,00 Euro
c) für jeden gefährlichen Hund	720,00 Euro

(2) Außer Betracht bleibt bei der Steuerfestsetzung die Anzahl der nach § 4 steuerbefreiten Hunde. Hunde, für die die Steuer ermäßigt gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Bullterrier

- Pit-Bullterrier
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogue de Bordeaux
- Mastin Espanol
- Dogo Argentino
- Bandog
- Staffordshire Bullterrier
- Römischer Kampfhund
- Chinesischer Kampfhund
- Tosa Inu
- American Staffordshire Terrier
- Bullmastiff
- Mastiff

(5) Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den im Abs. 4 erfassten Hunderassen.

§ 4
Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5
Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von einem mehr als ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung eines Anwesens, welches von den nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m Fußweg entfernt liegt, erforderlich ist.

(2) Bei Übernahme eines oder mehrerer Hunde aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die Steuer dauerhaft bis zu einer Höhe von 50 v. H. des anwendbaren Steuersatzes ermäßigt werden.

(3) Für Rettungshunde, die in einer von der Kommune anerkannten Rettungshundestaffel tätig sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung bis zur Höhe von 50 v. H. des anwendbaren Steuersatzes gewährt.

(4) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer für geprüfte Jagdhunde, soweit der Einsatz dieser Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde (jährliche Bestätigung), bis zu einer Höhe von 50 v. H. des anwendbaren Steuersatzes ermäßigt werden, sofern der Halter Mitglied in der Jägerschaft der Stadt Halle (Saale) e. V. ist. Die Ermäßigung kann befristet werden und von der jährlichen Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden.

(5) Für das Halten von Hunden nach § 3 Abs. 3 bis 5 sind die Absätze 1, 2 und 4 nicht anwendbar.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck tatsächlich verwendet und hinlänglich geeignet sind,

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

Der Antrag auf Steuerbefreiung und Steuervergünstigung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Monates, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen.

Bei verspäteten Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegt.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerschuld, Fälligkeit und Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. Die Steuer wird fällig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest dieses Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.

(4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Steuerjahres durch Zuzug gehalten, so beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld mit Beginn des nächsten Monats.

(5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 8
Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob man der Hundesteuerpflicht unterliegt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als steuerpflichtig.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9
Feststellung der Hundehaltung

Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Steueraußendienstes bedienen.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 11
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer

a) entgegen § 8 Abs. 1 die Anmeldung eines Hundes nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist vornimmt,

b) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Abmeldung eines Hundes nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist vornimmt,

c) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 bei Veräußerung eines Hundes bei der Abmeldung nicht Name und Adresse des Erwerbers angibt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2000 sowie die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001, die 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 und 3. Änderungssatzung vom 27.10.2010 außer Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-